

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Freundes- und Förderkreis für Kinder und Jugendliche in Berghaupten" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berghaupten. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Wirkungsbereich des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit der örtlichen Bildungseinrichtungen in Berghaupten und leistet einen Beitrag zur Kinder- und Jugendpflege sowie deren Förderung.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung und Unterstützung der Bildungseinrichtungen in Berghaupten.
- b) die Förderung der Pflege des Kontaktes zwischen Eltern, Erziehern, Lehrern und der Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb der Bildungseinrichtungen in Form von Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
- c) unterstützende Maßnahmen beim Übergang in die weiterführenden Schulen sowie in die berufliche Ausbildung. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Bereitstellung finanzieller Mittel sowie durch persönliche Mitarbeit und Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Bereitstellung, Durchführung und Organisation der Zweckmaßnahmen.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch die Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden und Sammelaktionen, Abhaltung von Veranstaltungen u.ä. erzielt werden.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins beschränkt sich jedoch ausschließlich auf solche Anschaffungen und Zweckmaßnahmen, zu denen nicht der Träger der Bildungseinrichtungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.

2. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, welche dann hierüber zu entscheiden hat.

2. Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der jeweilige Jahresbeitrag wird bei Eintritt sofort fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten.

Satzung

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) mit der Liquidation der juristischen Person,
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Einhaltung irgendwelcher Fristen möglich. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer ¾-Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Förderausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

2. Ämterhäufungen sind nicht möglich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) der / dem Vorsitzenden,
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem / der Schriftführer(in)
- d) dem / der Schatzmeister(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
- d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Sitzung leitet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Satzung

§ 7 Förderausschuss

1. Der Förderausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und folgenden Beisitzern:

- a) 1 Vertreter/Vertreterin aus dem Elternbeirat der Grundschule Berghaupten,
- b) 1 Vertreter/Vertreterin aus dem Elternbeirat des Kindergartens St. Georg Berg-haupten,
- c) 1 Vereinsmitglied, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wurde.

Der Förderausschuss ist handlungs- und beschlussfähig ab 4 Personen.

2. Beisitzer werden wie folgt ausgewählt:

Die Vertretungen aus den Elternbeiräten der Grundschule und des Kindergartens Berghaupten werden von den dortigen Gremien bestimmt.

Das Vereinsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

3. Der Förderausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.
 - c) Entscheidung über Förderanträge.
 - d) Initiierung und Unterstützung von Maßnahmen im Sinne des Vereinszweckes.
4. Der Förderausschuss fasst Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt das Votum des Sitzungsleitenden. Die Sitzung leitet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit ist bei mindestens sieben Teilnehmern hergestellt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des vom Förderausschuss aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl eines Beisitzers des Förderausschusses (siehe § 7 Abs. 2).
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereines.
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
- i) Beschlussfassung des Ausschlusses eines Mitgliedes.
- j) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, die weder dem Vorstand noch dem Förderausschuss angehören dürfen.

2. Formen und Fristen – Beschlussfähigkeit:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres durchzuführen.

Satzung

Die Einladung gilt durch Aushang an der Hinweistafel des Kindergartens und der Schule in Berghaupten sowie durch Verkündigung im örtlichen Amtsblatt als ordnungsgemäß erfolgt.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann sie für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

4. Beschlüsse / erforderliche Mehrheiten:

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung.
- b) Person des Versammlungsleiters und die Tagesordnung.
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder.
- d) Einzelne Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- e) Genauer Wortlaut bei Satzungsänderungen.

6. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die dafür besonders einberufen wurde, mit der in § 8 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Grundschule und dem Kindergarten Berghaupten zu gleichen Teilen zu mit der Maßgabe, dieses Vermögen im Sinne der bis dahin verfolgten gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausschließlich zugunsten des Kindergartens und der Grundschule zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06. April 2006 beschlossen.

Berghaupten den 06. April 2006

Alexander Schmiege
Vorstandsvorsitzender

Frank Grim
stellvertretender Vorstandsvorsitzender